

Info, Info, Info, Info, Info, Info

Beibehaltung des Kennzeichens bei Verlegung des Wohn- oder Betriebssitzes im Landesbereich

Sehr geehrte Fahrzeughalterin,
sehr geehrter Fahrzeughalter,

auf Grund einer allgemeinen Ausnahmeregelung des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung besteht ab **1. November 2009** die Möglichkeit, bei einer Verlegung des Wohn- oder Betriebssitzes innerhalb des Landesbereichs das bisherige Kennzeichen weiter zu behalten.

Es obliegt Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten möchten oder ein Kennzeichen des neuen Zulassungsbezirks zugeteilt werden soll. Möchten Sie das bisherige Kennzeichen behalten, gilt folgende Verfahrensweise:

1. Bei der Ummeldung findet ebenso wie beim Kennzeichenwechsel eine Überprüfung statt, ob Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer bestehen. Sollten Steuerrückstände bestehen, werden wir Ihnen deren Höhe mitteilen. Die Ummeldung erfolgt erst, nachdem die Steuerrückstände beglichen wurden. Dies ist durch Bareinzahlung bei jeder Bank möglich. Als Nachweis zum Ausgleich der Steuerrückstände ist der Zulassungsbehörde der Bareinzahlungsbeleg der Bank (nur im Original) vorzulegen.
2. Hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer bleibt das bisher zuständige Finanzamt auch weiterhin zuständig.
3. Wird ein Kennzeichenschild eines unter die Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeugs gestohlen oder ist es abhanden gekommen, wird das Kennzeichen wie bisher auch auf Grund der bestehenden normativen Vorgaben gesperrt und zur Fahndung ausgeschrieben. Die Zuteilung eines neuen Kennzeichens erfolgt aus dem Bestand der Zulassungsbehörde des Wetteraukreises.
4. Muss ein Kennzeichenschild wegen Beschädigung oder Unleserlichkeit ersetzt werden, bleibt das „mitgebrachte“ Kennzeichen bestehen. Das neue Kennzeichenschild wird mit der Stempelplakette der Zulassungsbehörde des Wetteraukreises abgestempelt.
5. Nach Außerbetriebsetzung ist eine erneute Zulassung des Fahrzeugs auf das „mitgebrachte“ Kennzeichen zunächst noch nicht möglich.
6. Innerhalb des Landes Hessen kann das amtliche Kennzeichen mehrmals mitgenommen werden. Beispiel: FB – F – MKK – FB.

Ihre Zulassungsbehörde